

Erstattung von Fahrkosten zu den Impfzentren

In der Begründung zu § 1 der Coronavirus-Impfverordnung des BMG vom 18.12.2020 heißt es zum Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten:

„Bei einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Leistung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 SGB V, so dass für Versicherte der GKV Fahrkosten zu einem Impfzentrum gemäß § 60 SGB V bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen werden.

Die Erstattung der Fahrkosten für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen richtet sich nach dem vereinbarten Tarif mit den zugehörigen Tarifbedingungen.“

Demnach werden die Fahrkosten in den Fällen erstattet, in denen Versicherte grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenübernahme für Fahrten zur ambulanten Behandlung gem. § 60 SGB V haben.

Die Krankenkasse übernimmt danach die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Dies können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung sein.

Im Fall der Corona-Schutzimpfungen heißt das, dass nur dann Fahrkosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- für Schwerbehinderte, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (blind) oder "H" (hilflos) haben,
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 3, 4 oder 5 vorliegt, bei Personen mit Pflegegrad 3 muss zusätzlich eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung bescheinigt werden.

In jedem Fall sollte aber die Krankenkasse vorher befragt werden.